

Eing. - 2 JUNI 1955

Zl.: 142 *Kommunalsach.*

A n t r a g

der Abgeordneten Hainisch, Schöberl, Dr.Haberzettl, Laferl,  
Stangler, Tesar und Genosse,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952,  
LGBl.Nr.10/1953, über die Benützung der niederösterreichischen  
Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür (n.ö.  
Friedhofesbenützung- und -gebührengesetz).



Der Landtag von Niederösterreich hat am 22.12.1952 ein Gesetz, betreffend die Benützung der n.ö. Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür, beschlossen. Der Zweck der Neuregelung dieser Rechtsmaterie durch den Gesetzgeber lag darin, im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit eine einheitliche Regelung zu schaffen. Aber auch finanziell-politische Erwägungen waren für das Zustandekommen dieses Gesetzes maßgebend, da vor allem durch die vergangenen Ereignisse auch schwere Schäden an den Gemeindefriedhöfen entstanden sind, deren Behebung einen bedeutenden Kostenaufwand erfordert. Wenn auch diese Neuregelung zu begrüßen ist, so enthält dieses Gesetz doch einige Bestimmungen, die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand als Härte zu bezeichnen sind bzw. durch ihre Abfassung zu Irrtümern Anlaß gegeben haben. So wird zum Beispiel im § 5, Abs.1, bestimmt, daß die Überlassung des Benützungsrechtes auf eine Dauer von mehr als 10 Jahren unzulässig ist. Diese Bestimmung erscheint überflüssig, da grundsätzlich die Entrichtung der Grabstellengebühr nur zur Benützung des Grabes auf die Dauer von 10 Jahren berechtigt, obwohl eine Erneuerung des Benützungsrechtes seitens des Bürgermeisters (Magistrat) nur dann abgelehnt werden kann, wenn einer der im § 6, Abs.3, angeführten Fälle vorliegt. Diese Bestimmung hat zur irrtümlichen Meinung Anlaß gegeben, daß es nur im Ermessen des Bürgermeisters gelegen sei, eine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen. Durch die Aufhebung des 2.Satzes des Abs.1 des § 5 kann diese Unklarheit beseitigt werden. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist gemäß § 6 des Gesetzes

möglich, jedoch ist hiebei nicht auf jene Fälle Rücksicht genommen, bei welchen keine Angehörigen vorhanden sind, durch die ein entsprechendes Ansuchen gestellt werden könnte. Es muß demnach das Bestreben erbenloser Personen, sich eine Grabstelle mit einem Grabdenkmal auf mehr als 10 Jahre, vor allem bei den Gräften, zu sichern, ermöglicht werden. Die derzeitige Fassung dieser Bestimmung ist nämlich dazu geeignet, jedermann davon abzuschrecken, bedeutende Kosten für die Herstellung eines Grabdenkmales auf sich zu nehmen, da ihm die Gewähr des Bestehens dieses Grabdenkmales auf längere Zeit nicht gegeben wird. Ohne der Verwahrlosung der Friedhöfe Tür und Tor zu öffnen ist im beiliegenden Entwurf als neuer Abs.4 zu § 6 vorgesehen, daß zur Sicherung der Erneuerung des Benützungsrechtes im vorhinein rechtsgeschäftlich oder durch letztwillige Verfügungen Geld oder Geldeswerte zweckgebunden der Gemeinde überlassen werden können. Somit erfolgt eine Erneuerung des Benützungsrechtes so lange, als das hierfür gewidmete Geld oder die gewidmeten Geldeswerte ausreichen. Die Verlängerung des erstmaligen Benützungsrechtes auf 30 Jahre bei Gräften war insofern notwendig, um die erforderlichen Aufwendungen für derartige Grabdenkmäler mit dem beabsichtigten Zwecke des Errichters in ein entsprechendes Verhältnis zu stellen.

Die Abänderung des 1.Satzes des Abs.1 des § 6 war insofern notwendig, um die Divergenz mit Abs.3 desselben Paragraphen zu beseitigen. Somit ist grundsätzlich eine Erneuerung des Benützungsrechtes zugelassen, sofern nicht die im Abs.3 des § 6 taxativ aufgezählten Fälle vorliegen.

Im § 20, Abs.1, des Entwurfes wird nun festgestellt, daß alle Rechte, welche an Grabstellen vor dem 22.2.1953, das ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des n.ö. Friedhofsbesitzungs- und -gebührengesetzes, erworben wurden, auch in Zukunft erhalten bleiben. Eine Einschränkung besteht jedoch, wenn der Benützungsberechtigte oder der Beginn des Benützungsrechtes nicht mehr feststellbar ist; in diesem Falle erlöschen die an dieser Grabstelle bestehenden Rechte mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes zunächst folgenden Jahresende. Damit soll, ungeachtet des Weiterbestehens

alter Rechte, die Möglichkeit geboten sein, verwahrloste Gräber nach den Bestimmungen des § 5, Abs.2 und des § 17 zu behandeln. Aus diesen grundsätzlichen Bestimmungen resultiert auch die Folgerung, daß Gebühren, die seit dem 22.2.1953 für Grabstellen eingehoben wurde, für die bereits vor diesem Zeitpunkte ein Benützungsrecht erworben wurde und dieses nicht abgelaufen ist, zurückzuerstatten sind. War jedoch das Benützungsrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen, so sind die bereits bezahlten Gebühren, sofern eine Erneuerung des Benützungsrechtes nach den nunmehrigen Vorschriften erfolgt, auf die Erneuerungsgebühren anzurechnen. Die nunmehrige Fassung des § 20 trägt dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Berücksichtigung wohlerworbener Rechte vollauf Rechnung. Die bisherige Diktion des § 20 hatte bei der Bevölkerung keine günstige Aufnahme gefunden und wurde als eine Verletzung des allgemeinen Rechtsempfindens betrachtet. In der Abänderung des Gesetzes wurde nun der Versuch unternommen, einerseits auf bestehende Rechte Bedacht zu nehmen, andererseits aber auch nicht den Zweck dieses Gesetzes zu vereiteln. > \*

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag möge beschließen:

"1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952, LGBL.Nr.10/1953, über die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hiefür (n.ö. Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz) wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."